

99103001016001, 99103001016001

Rechtsfähige Stiftung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/344934463/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103001016001, 99103001016001
Leistungsbezeichnung I	Rechtsfähige Stiftung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gemeinnützig, Steuerrecht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301 https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301
Teaser	Sie möchten für Ihre gemeinnützige Stiftung Steuervorteile in Anspruch nehmen? Dann müssen Sie sich die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkennen lassen. Dazu erhalten Sie hier Informationen.
Volltext	Sowohl Stifter als auch Stiftungen können erst dann Steuervorteile in Anspruch nehmen, wenn das Finanzamt der Stiftung die Gemeinnützigkeit bescheinigt hat. Ab diesem Datum kann die Stiftung an Zustifter und Spender Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die sich steuermindernd auswirken. Um steuerliche Vergünstigungen zu erlangen, muss in der Stiftungssatzung bestimmt sein, • dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, • welche Zwecke die Stiftung im Einzelnen verfolgt, • in welcher Weise die Satzungszwecke hauptsächlich verwirklicht werden (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen oder Unterhaltung eines Altenheimes), • dass die Stiftung selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, • dass Mittel der Stiftung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen, • dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf und • dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder

Modul

Sachverhalt

bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

Hinweis: Eine Stiftung gilt auch dann als gemeinnützig, wenn sie einen bestimmten Teil ihres Einkommens, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dafür verwendet, den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Wurde einer Stiftung die Gemeinnützigkeit bescheinigt, genießt sie

- Steuerfreiheit bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer,
- bei der Umsatzsteuer grundsätzlich die Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent (Informationen zu den Ausnahmen, z. B. Steuerbefreiungen, voller Steuersatz von 19 Prozent oder Kleinunternehmerregelung können beim Finanzamt erfragt werden),
- Befreiung von Grundsteuer, Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen,
- Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Tipp: Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung von Stiftungen finden Sie auch in der Broschüre "Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine" des Hessischen Ministeriums der Finanzen
<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/gemeinn%C3%BCtzigkeit>
<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/gemeinn%C3%BCtzigkeit>

Erforderliche Unterlagen

Kopien

- der Satzung,
- des Stiftungsgeschäftes

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die Inanspruchnahme von Steuervorteilen als Stifter bzw. für eine Stiftung, muss die Gemeinnützigkeit der Stiftung vom Finanzamt anerkannt werden. Hierzu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Es müssen jeweils Kopien der Satzung und des Stiftungsgeschäftes eingereicht werden. Ansprechpunkt ist das örtlich zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Stiftung befindet.
Ansprechpunkt	An das örtlich zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Stiftung befindet. Dieses können Sie nachstehend ermitteln. https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Rechtsfähige Stiftung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Foundation with legal capacity, recognition of non-profit status